



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

1. Die Zahlung von Amtszulagen nach der „Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der SELK (BVO)“ an den Bischof, den Geschäftsführenden Kirchenrat, die Pröpste, die Superintendenten und den Missionsdirektor (§ 18 BVO) sowie die Zahlung von Professorenzulagen an die Professoren und hauptamtlichen Dozenten der Lutherischen Theologischen Hochschule (§ 20 (1) und (2) BVO) sollen zukünftig wegfallen.
 - 1.1. Soweit Amtszulagen und Professorenzulagen nach zehnjähriger Tätigkeit in dem jeweiligen Amt bzw. nach zehnjähriger hauptamtlicher Lehrtätigkeit ruhegehaltstfähig geworden sind, bleiben sie für die betreffenden Geistlichen aus Gründen der Besitzstandswahrung erhalten. Waren Amts- oder Professorenzulagen bei der Berechnung des Ruhegehaltes bzw. der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen, bleiben sie auch für Emeriti bzw. für deren Hinterbliebenen aus Gründen der Besitzstandswahrung erhalten.
 - 1.2. Sind Amts- und Professorenzulagen noch nicht ruhegehaltstfähig, sind für die betreffenden Geistlichen Übergangsregelungen zu schaffen, die ein schleichendes Auslaufen der jeweiligen Zulage bewirken.
2. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an den Bischof, den Geschäftsführenden Kirchenrat, die Pröpste, die Superintendenten und den Missionsdirektor (§ 19 BVO) sowie an die Professoren und hauptamtlichen Dozenten der Lutherischen Theologischen Hochschule (§ 20 (3) BVO) soll zukünftig wegfallen.
3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Synodalkommissionen für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen die zur Umsetzung der Ziffern 1 bis 2 erforderlichen Ordnungsänderungen vorzubereiten, von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten gemäß Artikel 20 (4) a) der Grundordnung der SELK gemeinsam vorläufig in Kraft setzen zu lassen und anschließend der nächsten Kirchensynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Kirchenleitung hat nach Beratung und nach Abwägen des Für und Wider auf ihrer Januarsitzung 2015 beschlossen, selbst in der Sache nicht zu entscheiden. Vielmehr bittet sie die Kirchensynode, mit Blick auf die Zukunft eine Grundsatzentscheidung zu treffen, ob und ggf. inwieweit auch weiterhin künftig Amtszulagen und Aufwandsentschädigungen an die obengenannten Geistlichen gezahlt werden sollen.

Bereits der 11. Kirchensynode 2007 lag ein ähnlicher Antrag vor (vergleiche Protokollband Seite 21 – Antrag 801). Er wurde seinerzeit von der Kirchensynode abgelehnt. Allerdings wurde die Kirchenleitung beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die mehrheitlich aus Laien besteht, um vorhandene Besoldungsstrukturen zu überprüfen und Empfehlungen für Veränderungen zu erarbeiten. Dazu hat es in den Folgejahren einen umfassenden Beratungsprozess auch mit externer Unterstützung gegeben. Der Beratungsprozess führte zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll ist, im derzeit geltenden Besoldungssystem zu bleiben (siehe auch Ziffer 100.01 – Bearbeitungsstand der Arbeitsaufträge der letzten Kirchensynoden). Angesichts einer sich im Jahr 2011 abzeichnenden zunehmend prekären Haushaltslage haben die Kirchenleitung und die Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen auf einer gemeinsamen Sitzung am 17.12.2011 Lösungsmöglichkeiten zur Erschließung von Finanzquellen einerseits und für Einsparungsmaßnahmen bei den Ausgaben andererseits beraten. Beide Gremien verständigten sich darauf, keinen Arbeitsbereich der Kirche bei der Prüfung etwaiger Sparmaßnahmen auszuklammern. In dem Zusammenhang wurde unter anderem auch die Zahlung von Amtszulagen und Aufwandsentschädigungen an die leitenden Geistlichen der Kirche benannt. Die Kirchenleitung hat dazu die Synodalkommissionen für Haushalts- und Finanzfragen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen jeweils um ihre Einschätzungen zu einer Streichung der Zulagen gebeten. Die Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen hat sich in einer Stellungnahme vom 08.10.2013 differenziert zu einem Einsparungseffekt geäußert. Das Schreiben wird hier auszugsweise wiedergegeben:

„...Stellenzulagen bzw. Amtszulagen und Aufwandsentschädigungen werden in der „Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der SELK“ in § 18 und § 19 geregelt. Amtszulagen sind gemäß §18 Abs. 2 nach zehnjähriger Tätigkeit in einem besonderen kirchlichen Amt ruhegehaltstfähig und haben somit eine Auswirkung auf die Pension. Wohingegen Aufwandsentschädigungen nicht ruhegehaltstfähig sind.

Betrachtet man die in der Beratungsunterlage der Kirchenleitung vom 17.10.2012 ¹ aufgeführten Ausgaben für Amtszulagen und Aufwandsentschädigungen für das Jahr 2011 in Bezug auf den Gesamthaushalt 2011, so betragen die Einsparungsmöglichkeiten für die Amtszulage ca. 1% und für die Aufwandsentschädigung einschließlich Büchergeld nur ca. 0,2%. Das heißt letztendlich, dass die Einsparungseffekte relativ gering sind. Aber dennoch ...

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Änderung oder eine Streichung der Amtszulagen in der Besoldungsordnung der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, wohingegen die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf Vorschlag der SynKoHaFi durch die Kirchenleitung angepasst werden können (siehe § 19 Abs. 3). Ob damit verbunden auch ein Wegfall möglich wäre, müsste rechtlich geprüft werden. Es ist aber anzunehmen, dass hierüber auch die Kirchensynode zu entscheiden hat.

Ein wichtiger Aspekt bei der Betrachtung der Amtszulagen ist, dass diese in die Berechnung der Ruhegehälter einfließen und somit einen Einfluss auf die Höhe der Pensionen der Emeriti als auch der Witwen und Waisen haben. Meines Erachtens ist daher eine Änderung oder Streichung der Amtszulagen für bestehende Amtsinhaber als auch der Emeriti und Witwen und Waisen rechtlich nicht umsetzbar.

Vorausgesetzt, die Kirchensynode würde auf ihrer nächsten Sitzung in 2015 einen Antrag auf eine Änderung oder Streichung der Amtszulagen beschließen, so könnte meines Erachtens dann nur für neue Amtsinhaber die Amtszulage entfallen. Das heißt, der Einsparungseffekt wäre zunächst relative gering und würde sich wahrscheinlich erst in weiterer Zukunft geringfügig bemerkbar machen.

Auf jeden Fall sollte zu den beiden vorgenannten Punkten die SynKoReVe eine rechtliche Betrachtung durchführen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Einsparungseffekt im prozentualen Verhältnis zum Gesamthaushalt mit nur ca. 1,2 % relativ gering ist. Wobei der rechtliche Aspekt bei der Amtszulage der kritische Punkt sein kann, weil er ein Teil der heutigen Pensionszusage ist. Betrachtet man die Aufwandsentschädigungen, so sind die Einsparungen sehr gering, mögen bei einer Streichung aber eine gewisse „Signalwirkung“ nach außen haben.

Aber ob generell Amtszulagen und Aufwandsentschädigungen gerechtfertigt sind oder nicht, dass zu bewerten ist nicht Aufgabe der SynKoHaFi.“

gez. Hans Joachim Bösch
Vorsitzender der SynKoHaFi

Die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen hat die Einsparmöglichkeiten bei den Amtszulagen und Aufwandsentschädigungen auf ihrer Sitzung am 08.02.2014 mit folgendem Ergebnis beraten:

„Die Kommission berät ausführlich über mögliche Sparmöglichkeiten bei Personalkosten. Generell kritisch werden dabei Änderungen mit Rückwirkungen gesehen, auch als insoweit schon Anwartschaften auf Ruhebezüge erworben wurden. Eine Möglichkeit wird aber darin gesehen, dass Amtszulagen in Zukunft nicht mehr ruhegehaltstfähig sind.

§ 44 (2) BVO eröffnet zwar verfahrensrechtlich die Möglichkeit zu Änderungen über das KollSup, allerdings wird von Seiten der Kommission kritisch gesehen, dass die für diesen Fall vorgesehene Änderung der Gesetzeslage hier nicht gegeben ist, so dass der rechtssichere Weg einer Änderung der BVO auf der nächsten Synode beschlossen werden sollte.

§ 19 (3) BVO eröffnet ebenfalls einen kleinen Spielraum für Änderungen in Bezug auf die Amtszulage, allerdings mit eher geringer Bedeutung. Bei der Ruhegehaltstfähigkeit müssen aus Sicht der Kommission für zukünftige Pensionäre die bisher erworbenen Anwartschaften bestehen bleiben, wenn diese unverfallbar (10 Jahre bereits erfüllt) sind. Eine Übergangsregel für den Übergang hält die Kommission aber für möglich.“

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 13./14. Februar 2015 in Hannover als Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK verabschiedet. ²

Für die Richtigkeit:
Michael Schätzel
Kirchenrat

¹ Aufwendungen der AKK für das Jahr 2011:

Für 24 Geistliche:
Stellenzulagen: 51.793,27 EUR
Aufwandsentschädigungen: 13.390,00 EUR

Für 16 Emeriti:
Stellenzulagen: 27.453,70 EUR

Für 9 Witwen:
Stellenzulagen: 10.046,93 EUR
Gesamt 2011: 102.683,90 EUR
=====

Aufwendungen der AKK für das Jahr 2014:

Für 24 Geistliche:
Stellenzulagen: 62.466,54 EUR
Aufwandsentschädigungen: 15.100,00 EUR

Für 18 Emeriti:
Stellenzulagen: 26.292,96 EUR

Für 13 Witwen:
Stellenzulagen: 13.447,95 EUR
Gesamt 2014: 117.307,45 EUR
=====

² Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)